



Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Überlassung von Räumen in städtischen Schuleinrichtungen und Sportanlagen

1. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz unterhält als Schulträger der Grundschulen und zur Förderung des Sports in Herzberg am Harz, Lonau, Pöhlde und Scharzfeld Schul- und Sportanlagen.
- 1.2 Räume in städtischen Schulen sowie Sportanlagen können auf besonderen Antrag Vereinen, Verbänden, Gruppen und Organisationen (Benutzer) überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 1.4 Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule (Hausmeister), dem Platzwart oder deren Beauftragte/n anzuzeigen.

In den Räumen sind das Rauchen, die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für Punktspiel- und Turnierbetrieb bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Veranstaltungen sind grundsätzlich so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude um 22.30 Uhr verlassen wird.

Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

- 1.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die Haus-, Hallen- bzw. Platzordnung zu beachten und die Anweisungen der zuständigen städt. Bediensteten zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, daß die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. den zu ihnen führenden Korridore beschränken; die übrigen Korridore und Räume dürfen nicht betreten werden.

- 1.6 Der Benutzer haftet der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der Benutzer hat die Schäden unverzüglich dem Hausmeister, dem Platzwart oder deren Beauftragte/n zu melden.

Der Benutzer ist berechtigt, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, daß sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit seiner Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlaß der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

2. Entgelte für die Überlassung

2.1 Benutzergruppen

Für die Festsetzung der Benutzungsentgelte werden 2 Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A:

Vereine, Verbände, Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt sind oder deren Bestreben auf kulturellem oder dem Gebiet des Bildungs- oder Gesundheitswesens (Sport) liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind. Sportvereine müssen darüber hinaus Mitglied im Kreissportbund Osterode am Harz e.V. sein. Die satzungsgemäßen Aufgaben dürfen den Widmungszweck der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

Benutzergruppe B:

Nicht unter Gruppe A fallende Benutzer, insbesondere, wenn diese kommerziell tätig sind bzw. Benutzergruppe A, wenn Veranstaltungen überwiegend aus kommerziellen Gründen durchgeführt werden.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.

2.2 Für die Überlassung von Schul- und Sportanlagen ist von den unter Gruppe A fallenden Benutzern kein Entgelt zu zahlen.

2.3 Für die unter Gruppe B fallenden Benutzer beträgt das Entgelt für jede angefangene Stunde bei

Schul- und Sportanlagen	Montag bis Freitag		Samstag, Sonntag und Feiertag	
	DM	Euro	DM	Euro
A. <u>Sport- und Turnhallen</u>				
a) Sporthalle Mahnte	120,00	61,36	160,00	81,81
b) Turnhalle Nicolai	40,00	20,45	50,00	25,56
c) Gymnastikraum Nicolai	20,00	10,23	25,00	12,78
d) Turnhalle Pöhlde	40,00	20,45	50,00	25,56
e) Turnhalle Scharzfeld	40,00	20,45	50,00	25,56
f) Kleinturnhalle Lonau	20,00	10,23	25,00	12,78

Schul- und Sportanlagen	Montag bis Freitag		Samstag, Sonntag und Feiertag	
	DM	Euro	DM	Euro
B. <u>Sportplätze</u>				
a) Domeyerstadion	80,00	40,90	100,00	51,13
b) Eichholz	80,00	40,90	100,00	51,13
c) Scharzfeld	60,00	30,68	80,00	40,90
C. <u>Andere Sportanlagen</u>				
a) Bolzplatz Lonau	20,00	10,23	25,00	12,78
b) Beachvolleyballplatz Mahnte	30,00	15,34	40,00	20,45
D. <u>Schulräume u. -einrichtungen</u>				
a) Klassenräume	30,00	15,34	40,00	20,45
b) Funktionsräume	40,00	20,45	60,00	30,68
c) Aulen, Eingangshallen	40,00	20,45	60,00	30,68
d) Schulhöfe, Außenanlagen	20,00	10,23	30,00	15,34
E. <u>Zeitaufwand für Auf- u. Abbau, Proben etc.</u>	20,00	10,23	30,00	15,34

Bei Ausstellungen u.ä. längerfristigen Veranstaltungen wird das Entgelt für die ganztägige Nutzung auf den 5-fachen Stundensatz festgesetzt.
Die in Euro ausgewiesenen Beträge gelten ab 01.01.2002.

2.4 Nebenkosten

Mit den Benutzungsentgelten gem. Ziff. 2.2 sind folgende Nebenkosten abgegolten:

- Hausmeisterentschädigung,
- Platzwartentschädigung,
- Heizung, Energie, Wasser und die übliche Reinigung der benutzten Räume.

Entstehen durch die Benutzung der Einrichtung Kosten besonderer Art und außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

2.5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte (Ziff. 2.2) und die Nebenkosten (Ziff. 2.3) sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung bzw. Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

2.6 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann die Stadt Herzberg am Harz auf Antrag von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen.

3. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnung für die schulische und außerschulische Benutzung der städtischen Turnhalle auf dem Gelände der Nicolai-Schule in Herzberg am Harz vom 18.04.1968, die Benutzungsordnung für die Mahnte-Sporthalle vom 23.02.1978, die Benutzungsordnung für die Wasch- und Umkleideräume „Eichholzsportplatz“ der Stadt Herzberg am Harz vom 24.03.1980 und Benutzungsordnung für die Sportanlagen sowie die dazugehörigen Betriebs- und Nebenanlagen der Stadt Herzberg am Harz vom 30.04.1991 außer Kraft.

37412 Herzberg am Harz, den 20.12.2000

gez. Walter
Bürgermeister